

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.309.274

Wien, am 17. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. März 2022 unter der Nr. **10395/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verstärken der Sanktionen und deren Umsetzung nach Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4 bis 11, 13, 14, 21, 27 und 33:

- *Inwiefern wurden wann durch wen in Ihrem Ressort welche Maßnahmen ergriffen, um die Umsetzung von Sanktionen effizient vorzunehmen und auf die Umsetzung eines größeren Sanktionsregimes vorbereitet zu sein?*
- *Inwiefern wurde wann durch Sie welche Maßnahme veranlasst, um die Umsetzung von Sanktionen effizient vorzunehmen und auf die Umsetzung eines größeren Sanktionsregimes vorbereitet zu sein?*
- *Inwiefern haben Sie sich wann des Anliegens angenommen, dass es in der DSN zu effizienter Informationsgewinnung für Strukturermittlung hinsichtlich russischer Personen kommt, deren Ziel die Beeinflussung der Handlungen der österreichischen Politik und Institutionen ist?*
- *Welche Organisationseinheiten Ihres Ressort hat (aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung oder ministeriumsinternen Vorgabe, falls vorhanden) mit welchen*

Ressourcen welche Aufgabe zu Sanktionen inne (bitte um Aufschlüsselung seit Regierung Kurz I)?

- *Inwiefern haben Sie bzw. Ihr Vorgänger sich des Themas Sanktionen und eines koordinierten Vorgehens welcher in Ihren Augen relevanten Ressorts wann angenommen?*
 - a. *Welche Weisungen oder informellen Aufträge bzw. Ersuchen gaben bzw. stellten Sie diesbezüglich jeweils wann welchen Mitarbeiter_innen?*
 - b. *Welche Maßnahmen wurden in der Folge durch wen wann gesetzt?*
- *Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen am 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien gestaltet und organisiert?*
- *Auf welcher Sachkenntnis in Ihrem Ressort konnte man die Umsetzung der Sanktionen aufbauen?*
- *Wie gestalteten sich seit 22.2.2022 der Austausch durch welche regelmäßigen und weiteren Arbeitstreffen zwischen welchen dieser Organisationseinheiten jeweils (bitte um chronologische Schilderung)?*
 - a. *Bei welchen Treffen waren Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär anwesend?*
 - b. *Welche Position vertraten Sie bzw. welche dieser anwesenden Personen bei dem Treffen bzw. welche Weisungen oder informellen Aufträge wurden wem erteilt?*
 - c. *Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?*
- *Wie gestaltete sich daher seit 22.2.2022 der Informationsfluss zwischen welchen dieser Organisationseinheiten jeweils (bitte um chronologische Schilderung)?*
 - a. *In welchem Informationsfluss äußerten Sie bzw. Mitglieder Ihres Kabinetts oder Ihr Generalsekretär welche Weisungen oder informellen Aufträge an wen?*
 - b. *Welche Maßnahmen wurden daher wann von wem in der Folge ergriffen?*
- *Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen am 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU Länder sowie Großbritanniens und der USA gestaltet und organisiert? Insbesondere:*
 - a. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?*
 - i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
 - b. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Ziele natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?*

- i. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
- c. *Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?*
- *Welche Maßnahmen wurden wann zur Umsetzung welcher seit dem 23.2.2022 beschlossenen Sanktionen in welcher Organisationseinheit in Ihrem Ressort getroffen (bitte um chronologische Schilderung)?*
- *Welche anderen Maßnahmen wurden seit dem 23.2.2022 wann gesetzt, um eine Verhaltensänderung der russischen Politik zu erreichen*
 - a. *durch Umsetzung von US-Sanktionen?*
 - b. *im Kontext von Exportkontrolle nach dem AußWG?*
 - c. *durch Anwendung welcher sonstiger Bestimmungen bzw. Umsetzung sonstiger Verträge?*
- *Inwiefern haben Sie sich seit 22.2.2022 einer effizienten Zusammenarbeit zwischen welchen Ihrer Wahrnehmung nach bzgl. Sanktionen relevanten Ressorts angenommen?*
 - a. *Zu welchen Besprechungen zwischen wem kam es deswegen wann mit welchem Inhalt?*
- *Wie gestalteten sich Kooperationen und Prozesse der verantwortlichen Stellen im Wirkungsbereich des BMI bei den Sanktionsumsetzungen (bitte um chronologische Schilderung)?*
- *Wann wurde zur Umsetzung der EU-Verordnung 269/2014 im Hinblick auf Stimmrechte, auf die in Abs. 63 die Vorbildlichen Verfahren im Kontext der Prüfkriterien zur Frage der Kontrolle Bezug nehmen, eine nach Abs. 65 vorzunehmende detaillierte Einzelfallprüfung vorgenommen (mit welchem Ergebnis jeweils)?*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Überwachung der Durchführung von EU-Sanktionsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 Sanktionengesetz 2010 (SanktG) dem Bundesministerium für Inneres obliegt. Für den Bereich der Kredit- und Finanzinstitute kommt diese Aufgabe der Österreichischen Nationalbank zu. Zudem kann sich diesbezüglich eine Zuständigkeit anderer Ressorts ergeben, sofern dies Gegenstand des jeweiligen Wirkungsbereiches ist. Dies betrifft jedoch nur die Überwachung und Durchführung von EU-Sanktionsmaßnahmen.

Innerhalb des Bundesministeriums für Inneres kam die Aufgabe des § 8 Abs. 1 SanktG vor der Reform des Verfassungsschutzes dem damaligen Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zu. Nunmehr obliegt diese Aufgabe der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst. Diese ist zum einen mit der Durchführung spezieller Ermittlungs- beziehungsweise Organisationsmaßnahmen betraut sowie - im Falle eines

hinreichenden Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung (§ 11 SanktG 2010) - zur Berichtslegung gemäß § 100 Strafprozessordnung (StPO) an die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Zum anderen obliegt ihr auch die notwendige Verständigung der zuständigen Gerichte gemäß § 6 Abs. 1 SanktG, wenn sanktionierte Personen oder Einrichtungen im Grundbuch oder im Firmenbuch eingetragen sind.

Bei ihrer Aufgabenerfüllung wird die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst von weiteren Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres im Zuge der Amtshilfe unterstützt.

Anlässlich der gegenständlichen Sanktionsregimes und um eine enge Abstimmung und Koordinierung zwischen den betroffenen Ressorts und Organisationseinheiten zu ermöglichen, wurde Ende März 2022 eine interministerielle beziehungsweise behördenübergreifende Task Force zur Umsetzung und Überwachung der EU-Sanktionen unter der Leitung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst eingerichtet. Diese dient als Kooperationsplattform und ermöglicht einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Beteiligten, um dadurch eine effiziente Durchsetzung des Sanktionsregimes zu gewährleisten.

An dieser Task Force sind die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, die Financial Investigation Unit des Bundeskriminalamtes, die österreichischen Nationalbank, das Bundesministerium für Finanzen, die Finanzmarktaufsicht, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beteiligt.

Von einer weiteren, insbesondere ausführlicheren Beantwortung dieser Fragen muss aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes, vor allem auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 3 und 22:

- *Inwiefern hat sich Ihr Vorgänger wann des Anliegens angenommen, dass es im BVT zu effizienter Informationsgewinnung für Strukturermittlung hinsichtlich russischer Personen kommt, deren Ziel die Beeinflussung der Handlungen der österreichischen Politik und Institutionen ist?*
- *Haben Sie, Herr Minister, bzw. Ihr Vorgänger, Mitglieder seines bzw. Ihres Kabinetts oder sein bzw. Ihr Generalsekretär mit Weisungen oder informellen Aufträgen anderweitigen Einfluss auf die Arbeit welcher für Sanktionen zuständigen*

Organisationseinheit bzw. auf für Sanktionen zuständige Mitarbeiter_innen genommen?

- a. Wenn ja, wer wann durch welche Maßnahme für welches Ziel?*
- b. Wenn ja, wann wurde diese Maßnahme durch wen umgesetzt?*

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich Fragen die an meinen Amtsvorgänger gerichtet sind und auf dessen persönlichen Wissenstand abzielen, von mir nicht beantwortet werden können. Hinsichtlich der Teilfragen, welche sich auf meine Amtszeit beziehen, darf ich um Verständnis ersuchen, dass ich auf Grund der bereits zitierten Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes von einer weiteren Beantwortung dieser Fragen Abstand nehmen muss.

Zu den Fragen 12 und 23:

- *Wie war im Vorfeld und zum Zeitpunkt des Beschlusses der ersten Sanktionen seit dem 23.2.2022 gegen die Russische Föderation die Zusammenarbeit welcher Organisationseinheiten Ihres Ressorts mit welchen Organisationseinheiten welcher anderen Ministerien oder Behörden welcher anderen EU Länder sowie Großbritanniens und der USA gestaltet und organisiert? Insbesondere:*
 - a. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich Methoden der Identifikation möglicher Zielpersonen natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?*
 - i. Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
 - b. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich möglicher Ziele natürlichen oder juristischer Natur von Sanktionen?*
 - i. Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
 - c. Gab es einen Informationsaustausch bezüglich der Umsetzung von Sanktionen?*
 - i. Wenn ja, wann inwiefern?*
 - ii. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wann?*
- *Wie gestalteten sich seit 22.2.2022 die Arbeitsprozesse Ihres Ressorts zu Sanktionen mit welchen Gremien auf Brüsseler Ebene (bitte um chronologische Schilderung)?*

Neben der bereits erwähnten innerbehördlichen Kooperation auf nationaler Ebene, erfolgt zudem auch ein regelmäßiger Austausch auf internationaler Ebene. Auf europäischer Ebene wurde im März 2022 eine Task Force sowie fachspezifische Subgroups der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eingerichtet, welche die

Sanktionsmaßnahmen innerhalb der EU koordinieren. Österreich nimmt aktiv an diesen Gruppen teil und ist auch an der von EUROPOL eingerichteten Task Force „Oscar“ beteiligt.

Zu den Fragen 15 bis 20, 24 bis 26, 28, 34 und 37:

- *Wie oft und wann jeweils hat welche Organisationseinheit in Ihrem Ressort nach § 6 SanktG welchem jeweils zuständigen Gericht mitgeteilt, dass*
 - a. *im Grundbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund eines Rechtsakts nach § 2 Abs. 1 eingefroren sind*
 - b. *im Firmenbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund eines Rechtsakts nach § 2 Abs. 1 eingefroren sind*
 - c. *im Grundbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eingefroren sind*
 - d. *im Firmenbuch Vermögenswerte ersichtlich sind, die aufgrund unmittelbar anwendbarer Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eingefroren sind?*
- *Wie oft und wann jeweils untersagte welche Organisationseinheit in Ihrem Ressort auf Basis welcher Reisebeschränkungen durch welche verpflichtenden Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union welchen Personen die Ein- und Durchreise in oder durch die Republik Österreich (§ 7 SanktG)?*
- *Wie oft und wann jeweils überwachte welche Organisationseinheit in Ihrem Ressort*
 - a. *die Durchführung von Sanktionsmaßnahmen gemäß § 1 durch Verwaltungsbehörden, soweit es sich nicht um die Erlassung von Rechtsakten gemäß § 2 handelt, sowie*
 - b. *die Einhaltung von Rechtsakten gemäß § 2 und von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union (§ 8 Abs 1 SanktG)?*
- *Wie oft und wann jeweils holte welche Organisationseinheit in Ihrem Ressort von welcher Person oder Einrichtung die hierfür erforderlichen Auskünfte und Meldungen ein?*
- *Wie oft und wann jeweils ermittelte welche Organisationseinheit in Ihrem Ressort von welcher Person oder Einrichtung Daten?*
- *Wie oft und wann jeweils verarbeitete welche Organisationseinheit in Ihrem Ressort von welcher Person oder Einrichtung Daten (§ 8 Abs 2 SanktG)?*
- *Wie viele Personen mit welchen Namen bzw. welche anderen nun in welchen Akten bzw. Dokumenten welches Gremiums der Europäischen Union aufscheinenden Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. konnten vonseiten Österreichs in die Gespräche zu Sanktionen eingebracht werden?*
- *Untersucht/e Ihr Ressort die Möglichkeit, ob weitere Personen oder Unternehmen - wie insb. der Oligarch Oleg Deripaska, Rashid Sardarov und Dmytro Firtasch - auf eine*

Sanktionsliste zu setzen sind (siehe <https://www.profil.at/wirtschaft/villen-jets-yachten-co-den-oliqarchenschaetzen-auf-der-spur/401946082> und <https://www.profil.at/oesterreich/russische-oliqarchen-in-oesterreich-friede-den-palaesten/401945743>)?

- a. Wenn ja, inwiefern wann durch welche Maßnahmen?*
- b. Wenn ja, durch welche Organisationseinheiten des BMI?*
- c. Wenn ja, mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
- *Sind daher seitens Ihres Ressorts Vorschläge für EU-Sanktionen gegen Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. in Österreich erfolgt?*
 - a. Wenn ja, gegen welche und von welchen Organisationseinheiten Ihres Ressorts sind diese durch wen wann erfolgt?*
 - b. Wenn ja, gab es Weisungen oder Aufträge im Zusammenhang mit der Erstellung des Vorschlages?*
 - i. Wenn ja, durch wen wann an wen mit welchem Inhalt?*
- *Wann hat welche Behörde/Organisationseinheit im BMI den Aufenthaltsstatus von russischen Oligarchen und anderen Personen/Organisationen/Firmen, die eine wichtige wirtschaftliche Rolle bei der Unterstützung des Putin-Regimes spielen und finanziell von dem System profitieren, sowie deren Familienmitgliedern in Österreich überprüft?*
 - a. Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
- *Gab es seit 22.2.2022 Einwände gegen Sanktionen gegen bestimmte Personen, Vermögen, Gütern bzw. Ressourcen udgl. Durch Mitarbeiter_innen Ihres Ressorts, Mitglieder Ihres Kabinetts, Ihren Generalsekretär oder Sie?*
 - a. Wenn ja, durch wen wann an wen bei welchem Treffen mit welchem Inhalt?*
 - b. Wenn ja, waren Sie davon in Kenntnis gesetzt?*
 - i. Wenn ja, durch wen wann mit welchen Folgen?*
- *Wie oft und wann jeweils kam es zu Verhängung einer Verwaltungsstrafe aufgrund §§ 12 Abs 1 und 2 SanktG, 13 und 14 SanktG?*

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst hat in zwei Fällen dem jeweils zuständigen Gericht eine Mitteilung nach § 6 SanktG übermittelt.

Des Weiteren kann ich berichten, dass die Sanktionslisten der Europäischen Union in regelmäßigen Abständen hinsichtlich der Aktualität der zu sanktionierenden Personen und Entitäten überprüft wird. Die Entscheidung darüber, welche Personen auf der Sanktionsliste der Europäischen Union geführt werden, obliegt hierbei ausschließlich dem Rat der Europäischen Union. Vorschläge darüber, welche Personen oder Entitäten in diese Liste aufgenommen werden, werden seitens des Bundesministeriums für Inneres nicht

unterbreitet. Eine im gewünschten Detailgrad angefragte Auflistung ist nicht möglich, da anfragespezifische Statistiken nicht geführt werden. Zudem wird um Verständnis ersucht, dass von einer weiteren Beantwortung der Fragen auf Grund der verfassungsrechtlich normierten Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) und des Datenschutzes Abstand genommen werden muss.

Zu den Fragen 29 bis 32:

- *Wurden Schritte zur Aberkennung von wie vielen Aufenthaltsberechtigungen gesetzt?*
 - a. *Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
 - b. *In wie vielen Fällen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Personen, die auf der EU-Sanktionsliste stehen, oder deren enge Familienangehörige*
 - a. *einen gültigen Aufenthaltstitel für Österreich?*
 - i. *Wenn ja, welchen?*
 - b. *die österreichische Staatsbürgerschaft?*
 - i. *Wenn ja, seit wann und aus welchen Gründen?*
 - c. *Ausländergrunderwerb?*
 - i. *Wenn ja, welche Immobilien und seit wann?*
 - d. *Unternehmen gegründet?*
 - i. *Wenn ja, welcher Unternehmenszweig und seit wann?*
- *Welche Organisationseinheiten im BMI sind zu welchem Zweck und in welchem Ausmaß in Vorgänge wie Erlassung eines Aufenthaltstitels, Verleihung der Staatsbürgerschaft, Ausländergrunderwerb eingebunden?*
- *Wann hat das BMI die Verleihung/den Verkauf von Pässen an russische Oligarchen und andere Personen, die eine wichtige wirtschaftliche Rolle bei der Unterstützung des Putin-Regimes spielen und finanziell von dem System profitieren, sowie deren Familienmitgliedern in Österreich überprüft?*
 - a. *Mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
 - b. *Wurden bisher, wenn ja wann und in wie vielen Fällen welche Schritte zur Abnahme der Pässe gesetzt?*

Vorweg ist anzumerken, dass die derzeitigen Sanktionsmaßnahmen nur die Verweigerung der Einreise oder Durchreise betreffen und derzeit keine Aufenthaltsbeschränkungen oder -aberkennungen vorgesehen sind.

In Bezug auf Visa-Sanktionen wird auf den Beschluss (EU) 2022/333 des Rates vom 25. Februar 2022 über die teilweise Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen

der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation hingewiesen, dessen lückenloser innerstaatlicher Vollzug mittels Erlass sichergestellt worden ist.

Hinsichtlich Staatsbürgerschaftsangelegenheiten wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich keine Vollzugskompetenz des Bundesministeriums für Inneres gegeben ist. Angelegenheiten des Staatsbürgerschaftswesens fallen grundsätzlich gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG in die ausschließliche Vollzugskompetenz der Bundesländer.

Dem Bundesministerium für Inneres kommt hinsichtlich des in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes die Funktion der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde zu. Als solche nimmt es die Fachaufsicht im Niederlassungsverfahren wahr. Die Entscheidungskompetenz in Einzelfällen liegt jedoch bei den örtlich zuständigen Niederlassungsbehörden.

Eine Zuständigkeit der Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres kann sich jedoch im Zuge der Verpflichtung zur Amtshilfe nach Art. 22 B-VG in den Belangen der Staatsbürgerschaft, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Fremdenpolizei- und Asylgesetz sowie Visa im Einzelfall ergeben.

Es wird um Verständnis ersucht, dass auch von der weiteren Beantwortung dieser Fragen auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) sowie der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 35 und 36:

- *Über welche Ressourcen verfügten welche Organisationseinheiten mit Aufgaben zu Sanktionen jeweils von 1.1.2021 bis 22.2.2022 (bitte um Aufschlüsselung seit Kurz 1 nach VZÄ pro Monat)?*
- *Über welche wohl erhöhten Ressourcen verfügen diese Organisationseinheiten jeweils seit 23.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*

Die Beantwortung dieser Fragen ist mir nicht möglich, da durch das Bekanntwerden von derartig sensiblen Informationen über die Ressourcenbindung und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden in diesem überaus sensiblen Arbeitsbereich nach dem Sanktionengesetz die Aufgabenerfüllung dieser erschweren und somit den wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass die in Rede stehenden Organisationseinheiten nicht ausschließlich mit den anfragegegenständlichen Sanktionen betraut sind, sondern eine Fülle von Aufgaben zu bewältigen haben, sodass die zeitmäßige und personelle Zuordnung von Bediensteten auf die jeweilig zu erfüllenden Aufgaben faktisch nicht möglich ist.

Zu den Fragen 38 bis 40:

- *Welches Unterlassen bei der Umsetzung der Sanktionen, beginnend beim Einfrieren von Privatjets im Besitz welcher Personen, wurden wann durch wen identifiziert?*
 - a. *Welcher Aufenthaltsort welcher Assets konnte durch wen wann identifiziert werden?*
- *In welchen Fällen ist das Unterlassen nicht mehr nachzuholen?*
- *In welchen Fällen wurde das Unterlassen durch welche wann gesetzte Maßnahme wann nachgeholt?*

Die Verordnungen der Europäischen Union sind in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar. Zur Umsetzung ist kein weiterer Verwaltungs- oder Rechtsakt einer nationalen Behörde erforderlich. Mit Inkrafttreten der Verordnungen werden Vermögenswerte von sanktionierten Personen oder Einrichtungen ex-lege eingefroren. Ein Unterlassen kommt daher bereits aufgrund der unmittelbaren Wirkung nicht in Betracht, sodass ein weiteres Eingehen auf diese Fragen Abstand obsolet ist.

Gerhard Karner

